

Julius Verse

Das Landesverfassungsrecht des Fürstentums und Freistaats Waldeck-Pyrmont (1852–1928)

Über eine konstitutionell-monarchische Verfassungsurkunde
preußischen Einflusses und ihr Fortleben unter
dem Kodifizierungszwang der Weimarer Republik



Nomos

Schriften zum Landesverfassungsrecht

Herausgegeben von

RiBVerfG Prof. Dr. Peter M. Huber
Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Fabian Wittreck
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Band 9

Julius Verse

Das Landesverfassungsrecht des Fürstentums und Freistaats Waldeck-Pyrmont (1852–1928)

Über eine konstitutionell-monarchische Verfassungsurkunde
preußischen Einflusses und ihr Fortleben unter dem
Kodifizierungszwang der Weimarer Republik



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-0021-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-3600-8 (ePdf)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Die bis dahin veröffentlichte Literatur ist für die Drucklegung berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. *Fabian Wittreck*. Er war nicht nur Ideengeber, sondern hat mich – trotz aller Widrigkeiten – in jeder Phase motiviert und bestmöglich unterstützt. Einen solchen Beistand durfte ich keinesfalls erwarten, er war essentiell für das Gelingen dieser Arbeit.

Ferner möchte ich mich bei ihm sowie bei Herrn Professor Dr. *Peter M. Huber* für die Aufnahme in diese Schriftenreihe bedanken. Mein herzlicher Dank gilt zudem Herrn Professor Dr. *Peter Oestmann* für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die vielen hilfreichen Anregungen.

Weiterhin möchte ich den zahlreichen Unterstützern Danke sagen, die mir alle auf unterschiedliche Art und Weise die Dissertationszeit erleichtert haben. Aus diesem Kreis besonders erwähnen möchte ich Herrn Dr. *Richard Gräbener*, der mir das nötige Selbstvertrauen gegeben hat, das Projekt zu beginnen und auch zu beenden, Herrn Dr. *Lennart Andersen*, der nie die Mühe gescheut hat, sich in die unzugänglichsten Probleme hineinzudenken, und mir dadurch ein Licht am Ende des Tunnels gezeigt hat, sowie Herrn *Ulrich Schäfers*, der – neben Herrn Dr. *Gräbener* – unter größtem Zeitaufwand am orthografischen Feinschliff der Arbeit beteiligt gewesen ist und damit ebenfalls großen Anteil an ihrer Finalisierung hat.

Zuletzt gilt mein Dank meinen lieben Eltern Frau Dr. *Hiltrud* und Herrn *Klaus Verse*. Ohne ihre Fürsorge und bedingungslose Unterstützung hätte ich es weder gewagt, mich den Herausforderungen des Studiums zu stellen, noch mich in ein Promotionsvorhaben zu stürzen. Ihr Rückhalt war zwingende Voraussetzung für die vorliegende Arbeit. Ihnen sei dieses Buch hiermit gewidmet.

Düsseldorf im Oktober 2022,
Julius Verse

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
A. Einleitung	23
I. Über die gliedstaatliche Verfassung Waldeck-Pyrmonts als Untersuchungsgegenstand	23
II. Stand der Forschung	24
III. Gang der Untersuchung im Lichte des Forschungsstands	28
B. Geschichtliche Einführung: Vom Ursprung Waldeck und Pyrmonts bis zum Ende der Revolutionsära im Jahr 1849	29
I. Die Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont im Hinblick auf ihre Verknüpfung untereinander und ihr Ringen um Selbstständigkeit	29
II. Die Verfassungsentwicklung in Waldeck-Pyrmont bis zur Märzrevolution	40
III. Resümee nach Betrachtung der Vorgeschichte zur Eigenstaatlichkeit und zum Verhältnis Waldecks zu Pyrmont	53
C. Die Konstitution von 1852 als Antwort auf die Märzrevolution (1850–1866)	56
I. Entstehungsgeschichte der Kodifikation – Durch eine staatenbündlich angeordnete Rückabwicklung der Märzrevolution zum Verfassungsentwurf	56
II. Über den Inhalt der Konstitution von 1852 sowie der ihr zuzuordnenden Gesetze	72
III. Auszug aus der Verfassungswirklichkeit Waldeck-Pyrmonts bis zum Ende des Deutschen Bundes im Jahr 1866 als Nachweis der dominanten Stellung des Fürsten	206

Inhaltsübersicht

D. Das Verfassungsrecht im Einfluss des Akzessionsvertrags und der wilhelminischen Reichsverfassung (1867–1918)	230
I. Entstehungsgeschichte des Akzessionsvertrags – Geschichtliche Entwicklung und zugrundeliegende Motive der Mediatisierungsfrage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	230
II. Über den Zustand des Landesverfassungsrechts infolge der Akzessionsverträge und der Reichsverfassung – Kompetenzverlust des Staatsoberhauptes der konstitutionellen Monarchie	273
III. Keine Bedrohung der waldeck-pyrmontischen Eigenstaatlichkeit infolge des Akzessionsvertrag	348
E. Eine originär konstitutionell-monarchische Verfassungsurkunde im Kodifizierungsdruck der Weimarer Republik (1918–1928) sowie Kontinuitäten des ehemaligen Freistaats	355
I. Vom Ende der Monarchie in Waldeck-Pyrmont bis zum Ende der Eigenstaatlichkeit	355
II. Über das sich aus dem Verfassungstückwerk ergebende Staatsrecht in Waldeck-Pyrmont unter der Weimarer Reichsverfassung bis zum Jahr 1929	377
III. Reichsrechtswidriges Staatsrecht bleibt ohne Folge	465
IV. Vom Scheitern weiterer Verfassunggebung und dem Aufgehen Waldecks in Preußen	470
V. Annex: Wirkung der waldeck-pyrmontischen Staatsverträge von 1922 und 1928 bis in die Gegenwart	494
F. Ergebnisse	502
Anhang: Relevante (Verfassungs-)Gesetze des Fürstentums und Freistaats Waldeck-Pyrmont	511
Literaturverzeichnis	573

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	23
I. Über die gliedstaatliche Verfassung Waldeck-Pyrmonts als Untersuchungsgegenstand	23
II. Stand der Forschung	24
III. Gang der Untersuchung im Lichte des Forschungsstands	28
B. Geschichtliche Einführung: Vom Ursprung Waldeck und Pyrmonts bis zum Ende der Revolutionsära im Jahr 1849	29
I. Die Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont im Hinblick auf ihre Verknüpfung untereinander und ihr Ringen um Selbstständigkeit	29
1. Die Entstehungsgeschichte Waldecks und Pyrmonts sowie ihrer Verbindung	29
2. Vom steten Kampf um die Selbstständigkeit	33
a) Vom Weg aus einer hessischen Lehnsherrschaft über die Beinahveräußerung Pyrmonts hin zum Eintritt Waldecks in den Deutschen Bund	33
b) Preußische Annäherungen bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts	38
II. Die Verfassungsentwicklung in Waldeck-Pyrmont bis zur Märzrevolution	40
1. Das Organisationsedikt von 1814 – Die ersten neokonstitutionellen Bestrebungen in Waldeck-Pyrmont zu Beginn des 19. Jahrhunderts	40
2. Der Landesvertrag von 1816 – Die erste nach Bundesrecht erforderlich gewordene Konstitution Waldecks	43
3. Die progressive Verfassung von 1849 – Das Ende des Weges vom Vormärz bis zum Paulskirchen-Konstitutionalismus	46
III. Resümee nach Betrachtung der Vorgeschichte zur Eigenstaatlichkeit und zum Verhältnis Waldecks zu Pyrmont	53

C. Die Konstitution von 1852 als Antwort auf die Märzrevolution (1850–1866)	56
I. Entstehungsgeschichte der Kodifikation – Durch eine staatenbündlich angeordnete Rückabwicklung der Märzrevolution zum Verfassungsentwurf	56
1. Das Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung respektive der Paulskirchenverfassung	56
2. Die Wiederbelebung des Deutschen Bundes, seine konterrevolutionäre Agitation und die daraus folgenden Konsequenzen für Waldeck-Pyrmont	58
a) Die Rekonstitution des Deutschen Bundes	58
b) Seine Wirkung auf die Länder, insbesondere das Fürstentum Waldeck-Pyrmont	59
c) Der verzögerte Regierungsantritt des Fürsten Georg Victors infolge der anstehenden Verfassungsrevision	62
3. Rechtliche Beurteilung des Regierungskompromisses und der Verabschiedung der Verfassungsurkunde 1852	64
a) Vorfrage: Der Rechtszustand vor und nach der Regentschaftsverlängerung	64
b) Konformität der Beschlussfassung zur Vorgabe des Staatsgrundgesetzes von 1849	66
II. Über den Inhalt der Konstitution von 1852 sowie der ihr zuzuordnenden Gesetze	72
1. Grundsätzliches	72
a) Struktur und Titel der Verfassungsurkunde	72
b) Der der Verfassungsurkunde zugrundeliegende Gesetzesbegriff	73
aa) Vorab: Abriss der Entwicklung des Gesetzesbegriffs im Konstitutionalismus	74
bb) Entwicklung des Gesetzesbegriff in Waldeck-Pyrmont bis zur Verfassungsurkunde 1852	78
c) Das Verhältnis der Verfassung zum einfachen Gesetz	81
aa) Begrenzte Fortgeltung des vorkonstitutionellen Rechts infolge der Kollisionsnorm des § 98 VU52	81
bb) Erschwerte Abänderbarkeit und sonstige weitere Merkmale	84

d)	Der Souveränitätsbegriff und sein Verhältnis zur Staatsgewalt sowie zum „monarchischen Prinzip“ bis zum Ende des 19. Jahrhunderts	86
aa)	Die Einheit von Staat, Staatsgewalt und Souveränität nach Bodin	86
bb)	Das monarchische Prinzip und die Staatslehre bis zum Spätkonstitutionalismus	87
e)	Waldeck-Pyrmont als einheitlicher „Bundes-Staat“ im Deutschen Bund	93
2.	Vom Fürsten, der Staatsregierung sowie der fürstlichen Dynastie	95
a)	Der Fürst von Waldeck-Pyrmont als staatsrechtliches Untersuchungsobjekt	95
aa)	Das Staatsoberhaupt der konstitutionellen Monarchie – Der Fürst als „Träger“ der Staatsgewalt und Unverantwortlichkeit	96
bb)	Der Fürst als Regierung – Über die Mehrdeutigkeit des Regierungsbegriffes	98
cc)	Der Gesetzgebungsprozess in der Hand des Monarchen	100
dd)	Fürstliche (Not-)Verordnungskompetenz	102
ee)	Militär und Außenpolitik als Domäne	106
ff)	Stellung als Kirchenoberhaupt und das waldeck-pyrmontische Konsistorium in Verantwortung der Staatsregierung	110
gg)	Konkrete Einwirkungsrechte auf den Landtag	112
hh)	Judikativrechte und die Begnadigung im weiteren Sinne	114
b)	Die Regierungsbehörde und das Staatsbeamtentum	117
aa)	Die Entstehung und Strukturierung der Regierung	117
bb)	Die „ministerielle“ Verantwortlichkeit, insbesondere infolge der Gegenzeichnungspflicht	120
cc)	Über das sonstige Staatsbeamtentum und seine Pflicht, die Gesetze zu wahren	125
c)	Von der waldeck-pyrmontischen Dynastie	127
aa)	Vorschriften zum Regierungswechsel in der Verfassung von 1852	127
bb)	Die Rechte der waldeck-pyrmontischen Dynastie an der Domäne	129
cc)	Die Hausgesetze	132

3. Vom Landtag und seinen Abgeordneten	134
a) Von der bis 1864 zweigliedrigen Ständeversammlung und der Vereinigung der Haushalte	134
b) Ausgestaltung als Einkammersystem	135
c) Binnengliederung und Arbeitspraxis des fraktionslosen Landtags	136
d) Wahlsystem und Zusammensetzung des Landtages	139
aa) Wahl durch Wahlmänner ab 1852 – Ausdruck eines indirekten, allgemeinen und gleichen Wahlsystems?	140
bb) Einführung des Zensus- und Dreiklassenwahlrechts sowie weitere Reformbestrebungen	144
cc) Der öffentliche Wahlakt und seine Wechselwirkung zum sonstigen Wahlsystem	148
e) Rechte und Pflichten des Landtags	150
aa) Berufung, Vertagung, Schließung und Auflösung	150
bb) Geschäftsordnungsautonomie und freie Wahl des Präsidenten	151
cc) Beteiligung an der Gesetzgebung	154
dd) Auskunftsanspruch und Einrichtung von Untersuchungsausschüssen	157
ee) Steuerbewilligungsrecht und Etatgewalt	158
ff) Die Normprüfungscompetenz des Landtags	163
f) Die Stellung des einzelnen Abgeordneten	165
4. Von den Staatsangehörigen	168
a) Rechtsgewährung in Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit	168
b) Die Gewährleistungen im Einzelnen	169
aa) Schutz der persönlichen Freiheit, der Unversehrtheit der Wohnung, des Briefgeheimnisses sowie der Versammlungs- und Vereinsfreiheit	170
bb) Schutz des Eigentums	173
cc) Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit	175
dd) Schutz der Religionsfreiheit	176
ee) Schutz der Gleichheit, Auswanderungsfreiheit und Ausprägung eines Rechts auf effektiven Rechtsschutz	177
ff) Grundrechtsverluste bei Berufs- und Wissenschaftsfreiheit	179
c) Gerichtliche prinzipale oder inzidente Normenkontrolle	180
d) Zusammenschau	181

5. Vom Gerichtswesen	182
a) Über die Stellung der Gerichte und des Richters	182
b) Über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit	184
c) § 81 I VU52 als verfassungsrechtliches Verbot des Verwaltungsrechtsschutzes?	186
aa) Der Justizaufbau nach der Paulskirchenverfassung und Staatsgrundgesetz von 1849	187
bb) §§ 80, 81 VU52 im Lichte ihrer Vorgänger – Festhalten an den vorkonstitutionellen Regelungen	190
6. Weitere verfassungsrechtliche Grundfragen	193
a) Verwaltungsgliederung und Kommunalverfassung	193
b) Rückentwicklung vom Religionsverfassungs- zum Staatskirchenrecht?	196
c) Das Schulwesen und sein Verhältnis zur Staatskirche	201
d) Vom Steuerrecht und Staatsschuldenwesen als Teil des Finanzverfassungsrechts	204
III. Auszug aus der Verfassungswirklichkeit Waldeck-Pyrmonts bis zum Ende des Deutschen Bundes im Jahr 1866 als Nachweis der dominanten Stellung des Fürsten	206
1. Finanzielle Anspannung zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Gegenmaßnahmen Waldeck- Pyrmonts	206
2. Der „Holzkonflikt“ des Jahres 1854 – Ein Streit um die Reichweite der monarchischen Verordnungskompetenz sowie der ständischen Rechte zur Landtagsvertagung und zur Haushaltsverabschiedung	208
a) Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Holzverordnung	209
b) Das ständische Recht zur mehrfachen Vertagung – Ausgangspunkt für die erste Landtagsauflösung	213
c) Die Haushaltsfestsetzung	215
3. Die Entsendung des waldeck-pyrmontischen Bataillons im Zuge des Sardinischen Kriegs im Jahr 1859 als Anlass für Streit um das Budgetrecht	219
4. Zweite Landtagsauflösung und gescheiterte Wahlrechtsrevision von 1859/1860	222
5. Versuche der Einflussnahme des Landtags auf die Außenpolitik des Fürsten bezüglich der Konflikte in Kurland, Schleswig-Holstein sowie der Bundesreform	224
6. Zwischenfazit	228

D. Das Verfassungsrecht im Einfluss des Akzessionsvertrags und der wilhelminischen Reichsverfassung (1867–1918)	230
I. Entstehungsgeschichte des Akzessionsvertrags – Geschichtliche Entwicklung und zugrundeliegende Motive der Mediatisierungsfrage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	230
1. Fortsetzung der waldeck-pyrmontischen Konventionspolitik in der Mitte des 19. Jahrhunderts	230
a) Entstehungsgeschichte der Militärkonvention vom 23. Februar 1862	231
b) Exkurs: Fürstliche Denkschrift und Annexionsangebot im Jahr 1861	233
c) Maßgeblicher Inhalt der Militärkonvention vom 23. Februar 1862	234
d) Rezeption	237
2. Bundestree oder Preußen – Die richtungsweisende Entscheidung Waldeck-Pyrmonts beim Bundesbruch 1866	241
a) Die Geschehnisse bis zum Deutschen Krieg von 1866	241
b) Das Für und Wider einer Entscheidung zugunsten Preußens	246
3. Der Weg in den Norddeutschen Bund 1867 – Ein Verwaltungsübernahmevertrag zur Deckung der finanziellen Belastung	252
a) Zustimmung des Waldecker Landtags zu den Augustverträgen und dem Entwurf der Bundesverfassung in Abhängigkeit von finanzieller Kompensation	252
b) Die Ratifikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im waldeck-pyrmontischen Landtag	257
c) Der Verwaltungsübernahmevertrag als Lösung zur finanziellen Entlastung Waldeck-Pyrmonts	259
d) Bismarcks Idee vom selbstständigen Waldeck-Pyrmont im Norddeutschen Bund und Georg Victors Streben nach einer Einverleibung	263
e) Urteile über die sich anbahnende Vertragsurkunde in Landtag und Öffentlichkeit Waldeck-Pyrmonts sowie ihre Ratifikation	268
4. Zwischenergebnis	272

II. Über den Zustand des Landesverfassungsrechts infolge der Akzessionsverträge und der Reichsverfassung – Kompetenzverlust des Staatsoberhauptes der konstitutionellen Monarchie	273
1. Grundsätzliches zum Landes-, Reichsrecht und den Verträgen	274
a) Von der Bundesstaatlichkeit des Norddeutschen Bundes/Kaiserreiches und dem Verhältnis des Bundes-/Reichsrechts zum Landesrecht	274
b) Hinweise zu Bezeichnung, Laufzeit und Struktur der Verträge	274
c) Der Geltungsgrund der Staatsverträge	277
d) Die Verfassungsqualität der Verträge im Lichte des Kündigungsrechts	279
2. Der ungleiche Dualismus aus preußischem König und waldeck-pyrmontischen Fürsten	281
a) Von Preußen als Walter fremder Interessen	281
aa) Die Stellung Preußens respektive des preußischen Königs hinsichtlich der waldeck-pyrmontischen Staatsgewalt	281
bb) Der Übergang der „inneren Verwaltung“ auf Preußen – Rechtssetzungs- und Einwirkungskompetenz auf den Landtag	285
cc) Die preußisch geführte Finanzverwaltung und das fürstliche Recht an der waldeck-pyrmontischen Domäne – Ursache der zweimaligen Neuverabschiedung des Vertrages	290
b) Über den fürstlichen Kompetenzrumpf	295
aa) Keine Einflussnahme auf die preußische geführte Regierungsarbeit	295
bb) Die Vertretung des Landes nach außen	298
aaa) Vom rechtlichen Rahmen und der übergeordneten Bedeutung des Rechtes für die „Souveränität“	298
bbb) Führung der Bundesratsstimme als letzte fürstliche Aufgabe	299
cc) Aufgabe jeglicher fürstlichen Militärgewalt infolge der Reichsverfassung und der Konventionen	303
dd) Marginaler Einfluss auf die Legislative	307

ee) Schicksal sonstiger fürstlicher Statusrechte, insbesondere von den Gnadenrechten	308
c) Über die neue Organisation des obersten Regierungsapparats	311
aa) Landesdirektor als Regierungsbehörde in der Zwitterstellung	311
bb) Seine geteilte Verantwortlichkeit	315
cc) Von seinem gesellschaftlichen Stellenwert	318
dd) Rolle der übrigen Staatsbediensteten	321
d) Festhalten an der Verwaltungsgliederung unterhalb der Staatsregierung	323
3. Über den landtäglichen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte	325
a) Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Gesetzgebung und Ministeranklage	325
b) Im Besonderen zum Steuerbewilligungsrecht und der Etatgewalt	327
c) Blick auf den Einzelfall: Die Verfassungsbeschwerde von 1883 als parlamentarisches Lebenszeichen	330
4. Die rechtliche Stellung der Staatsangehörigen – Insbesondere vom Reichstagswahlrecht und den verblässenden Landesgrundrechten	334
5. Die Justizorganisation	337
a) Waldeck-pyrmontische Gerichtsorganisation während des ersten Vertrages	338
b) Die Gerichtsorganisation infolge der Reichsgesetzgebung ab 1879	341
c) Die Absenz eines Verwaltungsrechtsschutzes bis zur Zwischenkriegszeit	342
6. Sonstige Veränderungen im waldeck-pyrmontischen Staatswesen	344
a) Fortschreiten der Trennung von Kirche und Staat durch Reichsrecht	344
b) Die Schulorganisation durch eine preußische Verwaltungsbehörde	345
c) Einflüsse durch das Finanzverfassungsrecht des Reiches – Perpetuierung der Matrikularbeiträge	346

III. Keine Bedrohung der waldeck-pyrmontischen Eigenstaatlichkeit infolge des Akzessionsvertrag	348
1. Von der vermeintlich souveränitätsreduzierenden Wirkung des Akzessionsvertrags	349
2. „Akzessionsvertrag“ als Terminologie	354
E. Eine originär konstitutionell-monarchische Verfassungsurkunde im Kodifizierungsdruck der Weimarer Republik (1918–1928) sowie Kontinuitäten des ehemaligen Freistaats	355
I. Vom Ende der Monarchie in Waldeck-Pyrmont bis zum Ende der Eigenstaatlichkeit	355
1. Waldeck-Pyrmont im Ersten Weltkrieg	355
2. Von der Absetzung des „trotzigen“ Fürsten durch die Waldeck-Pyrmontener Arbeiter- und Soldatenräte, ihre weitere Arbeit und ihr Ende	357
3. Bildung einer demokratisch legitimierten Landesversammlung und ihr Scheitern zwischen Domäneauseinandersetzung und der Frage nach dem Aufgehen in Preußen (1919–1922)	367
4. Exkurs: Von der begrenzten Kompetenz der waldeck-pyrmontischen Räte	376
II. Über das sich aus dem Verfassungsstückwerk ergebende Staatsrecht in Waldeck-Pyrmont unter der Weimarer Reichsverfassung bis zum Jahr 1929	377
1. Grundsätzliches zum Verfassungsrecht und seinem Kodifikationsrahmen	378
a) Auswahl der Rechtsquellen und ihre formelle Güte – Kumulation aus alter Verfassung und Provisorien bilden ein Verfassungsstückwerk	378
aa) Staatsrecht unmittelbar nach der Revolution – Das preußische Volk in der Nachfolge des Königs und die Auswirkung auf die Geltung des Akzessionsvertrags	378
bb) Konsolidierung des Staatsrechts durch das Ordnungsgesetz 1919 – Anker für die Fortgeltung der Verfassungsurkunde 1852	381
cc) Sonstige Verfassungsgesetze bis 1928	383

b) Das Verhältnis der Weimarer Reichsverfassung zu den Landesgesetzen	384
aa) Reichsrecht bricht Landesrecht – Zur Reichweite des Art. 13 I WRV	385
bb) Die übrigen Homogenitätsvorgaben, insbesondere jene des Art. 17 WRV	386
aaa) Pflicht zur Freistaatlichkeit, Art. 17 I 1 WRV	387
bbb) Wahlrechtsgrundsätze und Existenz einer Volksvertretung, Art. 17 I 2, II WRV	388
ccc) Vom Vertrauen der Volksvertretung abhängige Landesregierung, Art. 17 I 1, 3 WRV	390
c) Zur Frage nach der Staatsqualität der Reichsländer und der staatlichen Integrität Waldeck-Pyrmonts	393
d) Über die Erwartungshaltung an das waldeck-pyrmontische Verfassungsrecht – Freistaatlichkeit als Verfassungsmaxime	395
2. Festhalten an der zweigeteilten Staatsregierung des Akzessionsvertrags sowie der Ausgestaltung der Regierung wie in einer konstitutionellen Monarchie	395
a) Die Staatsregierung und sonstige Verwaltung weiterhin maßgeblich in preußischer Hand	397
aa) Zur Stellung des Staatsministeriums in Waldeck-Pyrmont als quasimonarchische Regierung	397
bb) Mangel eines Einflusses der Volksvertretung auf die Regierungsbesetzung	399
cc) Staatsministerielle Rechtssetzungskompetenz und Einwirkungsrechte auf den Landtag	400
dd) Blick auf die Verfassungspraxis: Uneinheitliches Vorgehen bei der Gesetzesverabschiedung	402
b) Der Landesausschuss als Erbe des fürstlichen Kompetenzrumpfes	403
aa) Von der Stellung des Landesausschusses als Nachfolger des Fürsten und seinem Verhältnis zum Staatsministerium	403
bb) Einfluss auf den Landesdirektor und Teilhabe an der Gesetzgebung	405
cc) Die Vertretung nach außen, das Recht, den Akzessionsvertrag zu kündigen, und das Begnadigungsrecht	406

dd)	Zusammensetzung und Wahl des Landesausschusses in den Jahren 1919, 1922 und 1925 und über seine Kontinuität	411
ee)	Fehlen eines Misstrauensvotums und Koppelung des Landesausschusses an die Legislatur der Landesvertretung	415
c)	Vom Landesdirektor als einheitlicher oberster Regierungsbehörde	416
aa)	Der Landesdirektor und sein Verhältnis zum Staatsministerium	416
bb)	Persönliche Kontinuität an oberster Stelle – Strahlkraft des Kapp-Putsches bis nach Waldeck-Pyrmont	419
d)	Sonstige Verwaltungsgliederung	420
3.	Die Volksvertretung als schwaches Staatsorgan	421
a)	Von der Wahl der verfassunggebenden Landesvertretung (1919–1921)	421
b)	Von ihrer Selbstentmachtung als verfassunggebende Landesvertretung	423
c)	Von der Wahl der Landesvertretungen 1922–1925 und 1925–1928 und der Unvereinbarkeit des Wahlgesetzes mit Art. 17 I 3 WRV	425
d)	Übersicht über die Rechte des Parlaments und der Abgeordneten bis 1928 – weitestgehend ein Rückfall auf das spätkonstitutionelle Kompetenzniveau	428
aa)	Von der Bedeutung des § 2 Ordnungsgesetz 1919	428
bb)	Beteiligung des Parlaments an der Gesetzgebung, dem Staatsvertragsrecht und der Regierung	429
cc)	Der gewöhnliche Geschäftsgang	431
dd)	Von den Abgeordnetenrechten	433
ee)	Auszug aus der parlamentarischen Praxis: Landtagsobstruktion während der deutschnationalen Oppositionszeit	434
e)	Dependenz der Regierung von der Volksvertretung als wesentlicher Reibungspunkt mit der Reichsverfassung – Prüfung der Vereinbarkeit mit Art. 17 I 3 WRV	435
aa)	Umgekehrtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Staatsministerium und Landesvertretung	436
bb)	Der von der Landesvertretung gewählte Landesausschuss	439

f)	Von der Verlängerung der Landtagsperiode für das Jahr 1929 – Verstoß gegen das Gebot zur Errichtung einer demokratisch gewählten Volksvertretung aus Art. 17 I 2 WRV?	439
4.	Das Volk	441
a)	Von der Stellung des Volkes im Freistaat Waldeck(-Pyrmont) als Nachfolger des Fürsten	442
b)	Zum scheinbar landeseigenen Grundrechtsbestand	443
c)	Fehlen direktdemokratischer Elemente, sonstige Rechte der Staatsbürger	446
5.	Das Schicksal des Fürsten	446
a)	Eine endgültige Domanalregelung	447
b)	Über die Konsistoriumsnachfolge	449
c)	Steuerpflicht	450
6.	Von der Justiz	450
7.	Von der Kirche und ihrem Einfluss auf das Schulwesen	453
a)	Das Verhältnis von Staat und Kirche	453
b)	Die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht und des Schulgeldes	456
8.	Vom Finanzverfassungsrecht	459
a)	Rahmenbedingungen des Reichsrechts, insbesondere hinsichtlich eines Finanzausgleiches	459
b)	Veränderungen des Finanzverfassungsrechts zuungunsten des Kleinstaats	462
III.	Reichsrechtswidriges Staatsrecht bleibt ohne Folge	465
1.	Frage nach der Wirksamkeit der Staatsakte der reichsrechtswidrigen Regierung von Waldeck(-Pyrmont)	465
a)	Keine Antwort durch die Staatsgerichtshofentscheidung in der Sache „Wirtschaftsbund gegen Waldeck“	465
b)	Aus allgemeinen Erwägungen folgt der Grundsatz der Wirksamkeit	467
2.	Keine Veränderung in der Wirkung des Akzessionsvertrages hinsichtlich der Souveränität Waldeck-Pyrmonts	468
IV.	Vom Scheitern weiterer Verfassunggebung und dem Aufgehen Waldecks in Preußen	470
1.	Das endgültige Ausbleiben einer Verfassunggebung der Zwischenkriegszeit	470
a)	Oswald Waldschmidts erster Verfassungsentwurf, ein Fehlschlag (1922–1925)	470

b) Kündigung des Akzessionsvertrags durch Preußen und endgültige Ablehnung weiterer Verfassungsentwürfe und Nachfolgeverträge (1925–1927)	475
c) Darstellung der staatsrechtlichen Ideen Waldschmidts von 1923 und 1925/1926	480
2. Über den Eingliederungsvertrag von 1928	485
a) Über den Vertragsabschluss mit Preußen	485
b) Zur reichsrechtlichen Vorgabe des Art. 18 WRV an eine Eingliederungsvereinbarung	488
c) Zur Wirksamkeit des Staatsvertrags über die Eingliederung hinaus	491
d) Kursorischer Blick auf die Vereinigungsvereinbarungen von 1928	493
V. Annex: Wirkung der waldeck-pyrmontischen Staatsverträge von 1922 und 1928 bis in die Gegenwart	494
1. Wirkung der Gliedstaatsverträge unter dem Grundgesetz	494
2. Prozessuale Durchsetzung hieraus bestehender Ansprüche	496
3. Gegenwärtige Bedeutung der Staatsverträge Waldeck- Pyrmons anhand zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	497
F. Ergebnisse	502
Anhang: Relevante (Verfassungs-)Gesetze des Fürstentums und Freistaats Waldeck-Pyrmont	511
Literaturverzeichnis	573

A. Einleitung

„Wenn man von Köln nach Berlin fährt, dann erblickt man kurz hinter Minden plötzlich blau, weiß und rot angestrichene Grenzpfähle, und wenn man seine Reisegefährten fragt: ‚Was ist denn das?‘, so erhält man die Antwort: ‚Ach, das war eben Schaumburg-Lippe.‘ Das Fürstentum ist nämlich sehr klein, doch wird seine Kleinheit von böswilligen Leuten vielfach stark vergrößert. So ist zum Beispiel nicht wahr, dass alle Kegelbahnen im Lande gekrümmt seien, weil sie sonst innerhalb der Landesgrenzen keinen Platz finden würden, auch ist es eine üble Nachrede, dass der Fürst in seinem Hauptjagdrevier, dem Schaumburger Walde, immer nur der Länge nach schieße, aus Angst, andernfalls königlich preußische Untertanen im Kreise Minden anzubleien¹.“

Diese spöttischen Worte, die Heidedichter *Hermann Löns* über seine zeitweilige Heimat, das damalige Fürstentum Schaumburg-Lippe, verlor, hätten genauso dem hier zu untersuchenden Waldeck-Pyrmont gelten können. Dem Leser² der vorliegenden Arbeit wird sich die Frage stellen, was ihr Nutzen und Ziel ist.

I. Über die gliedstaatliche Verfassung Waldeck-Pyrmonts als Untersuchungsgegenstand

Während das Deutsche Reich im Jahre 1919 nach Abtretung der durch den Friedensvertrag vom 28. Juli 1919 bestimmten Gebiete eine Bevölkerung von über 60 Millionen Menschen zählte, lebten davon nur ca. 0,1 % in Waldeck-Pyrmont³. Nach Kenntnisaufnahme dieser Umstände könnte man

1 *H. Löns*, Duodez (1911), in: W. Deimann (Hrsg.), Nachgelassene Schriften, Bd. 1: Mein niedersächsisches Skizzenbuch; Reisebilder; Für Sippe und Sitte, 1928, S. 28 (28).

2 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

3 Im Deutschen Reich lebten 60 898 584 Menschen, 66 432 davon in Waldeck-Pyrmont; vgl. Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jg. 1902 (1921), S. 1. Zugegeben, mit 1 121 qkm war Waldeck-Pyrmont mehr als dreimal so groß wie besagtes Schaumburg-Lippe (340,2 qkm) – ebd., S. 1.

A. Einleitung

vorschnell dem Irrtum unterliegen, einer rechtshistorischen Untersuchung der Verfassung eines so kleinen Landes mangels territorialer Relevanz den Reiz abzusprechen. Es gilt jedoch das Gegenteil. Gerade die Kleinstaatlichkeit Waldeck-Pyrmonts produzierte eine Vielzahl von juristisch interessanten Besonderheiten, deren Betrachtung lohnenswert ist. Die Vorstellung, dass eine Region mit einer Einwohnerzahl, die gegenwärtig etwa jener der Münchener Maxvorstadt entspricht, ein eigener Gliedstaat im neu gegründeten Bundesstaat und damit demselben Kodifizierungsdruck ausgesetzt war wie Preußen oder Bayern, motiviert, sich mit dem Staatsrecht Waldeck-Pyrmonts der Zwischenkriegszeit zu beschäftigen.

Zwei Umstände machen jedoch eine isolierte Betrachtung des kleinstaatlichen Staatsrechts für die Zeit von 1918 bis zum Ende Waldecks im Jahr 1929 inopportun:

So sollte es dem Freistaat nach der Novemberrevolution 1918 gerade nicht gelingen, sich eine völlig neue Landesverfassung zu geben. Stattdessen wurde ein Provisorium zur Dauerlösung; die konstitutionell-monarchische Verfassungsurkunde von 1852, die noch König und Landstände kennt, musste sich unter dem Anpassungsdruck der ersten Deutschen Republik mit seiner Weimarer Reichsverfassung behaupten. Um den Zustand der Zwischenkriegszeit richtig zu erfassen, ist also zwingend der Blick auch auf den vorrevolutionären Zustand zu richten.

Dieser wiederum ist deswegen unübersichtlich, weil Waldeck-Pyrmont bereits im Jahr 1867 aus finanziellen Gründen mit Preußen ein Abkommen geschlossen hatte, wonach nominell der preußische König einen Großteil der waldeck-pyrmontischen Regierungsgeschäfte besorgte. Dieses Verwaltungsabkommen überlagerte also die Verfassungsurkunde 1852 und entfaltete ebenfalls auch noch nach 1918 seine Wirksamkeit, als es weder einen Fürsten von Waldeck-Pyrmont noch einen König von Preußen mehr gab – *Ernst Rudolf Huber* bezeichnet dies treffend als „ein bemerkenswertes unicum deutscher Verfassungsgeschichte“⁴. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist Anreiz und Hürde zugleich.

II. Stand der Forschung

Möchte man das waldeck-pyrmontische Staatsrecht der Zwischenkriegszeit nachvollziehen, ist also auch die monarchische Verfassung samt des Ver-

4 *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI: Die Weimarer Reichsverfassung, 1981, S. 850.

waltungsabkommens zu betrachten. In Jahreszahlen ausgedrückt umfasst der Untersuchungszeitraum damit die Jahre 1852 bis 1928. Bedauerlicherweise fehlt es an einer tiefergehenden Darstellung des (Klein-)Staatsrecht ab 1918, welche die für das Verständnis erforderlichen Rückbezüge herstellt⁵: Aus den zeitgenössischen Arbeiten, die sich mit dem Ende des Freistaates beschäftigen, sind nur wenige juristischer Natur. Verfassungskommentare, wie sie zu anderen gliedstaatlichen Verfassungen nach 1918 geschrieben wurden, gibt es nicht. Auszumachen sind deswegen lediglich zwei Monografien. Die Arbeit von *Hölscher*⁶ aus dem Jahr 1922 beschäftigt sich mit der Konformität des Landesverfassungsrechtes mit den Vorgaben der Weimarer Reichsverfassung und bildet dabei den vermeintlich freistaatlichen Staatsaufbau in seinen Grundzügen ab. Infolge des Beurteilungszeitpunktes bleiben die weiteren Entwicklungen des Landesrechts unter dem Druck des Bundesrechts außen vor. Die zehn Jahre später veröffentlichte Dissertation von *Ploetz*⁷ knüpft hieran an und konzertiert sich nach einer kursorischen Darstellung der Geschichte des Verhältnisses von Waldeck-Pyrmont zu Preußen darauf, sein Aufgehen in Preußen nachvollziehbar zu machen. Im Zusammenspiel liefern die beiden Arbeiten eine Bestandsaufnahme der Staatsorganisation der Zwischenkriegszeit, setzen jedoch ein Grundverständnis des vorrevolutionären Zustands voraus. Erwähnenswert sind daneben noch der im Jahr 1924 erschienene Sammelbandbeitrag von *Hufnagel*, der ohne Belege in 16 kurzen Seiten die Verfassungsgeschichte des Kleinstaats abreißt und mit einer knappen Darstellung des Staatsrechts zu Beginn der Zwischenkriegszeit endet, sowie das

5 So beobachtet *Wittreck* bereits, dass „nicht alle Länder in Sachen landesverfassungsrechtlicher Literatur ein eigenes Profil gewinnen [können], beschränken sich gerade die Veröffentlichungen zu den kleinsten wie Waldeck (...) auf vereinzelte Dissertationen, die Erwähnung in Überblicksaufsätzen oder Lexikonartikeln (vereinzelt noch ergänzt um Publikationen, die eher der Gattung der Flugschriften zuzuordnen sind)“ – *F. Wittreck*, Zur Einleitung: Verfassungsentwicklung zwischen Novemberrevolution und Gleichschaltung, in: *F. Wittreck* (Hrsg.), Weimarer Landesverfassungen. Die Verfassungsurkunden der deutschen Freistaaten 1918–1933, 2004, S. 35 f. Selber Sammelband verschafft zudem einen Überblick über Landesgesetze und Schrittm aus und über Waldeck-Pyrmont. Hilfreich jetzt ebenfalls die Übersicht bei *J. Lengemann*, MdL Waldeck und Pyrmont 1814–1929. Biographisches Handbuch für die Mitglieder der Waldeckischen und Pyrmontischen Landstände und Landtage, 2020, S. 26 f.

6 *W. Hölscher*, Das gegenwärtige waldeckische Verfassungsrecht und die Grundsätze der Reichsverfassung vom 11.VIII.19, insbesondere des Artikels 17, für die Verfassungen der deutschen Länder, Diss. iur. Marburg 1922.

7 *D. von Ploetz*, Der Anschluß Waldecks an Preußen, Diss. iur. Göttingen 1932.

dreimal in Folge jährlich, letztmals 1928 herausgegebene „Waldeckische Staats-Handbuch“ von *Herberg/Beerman*, welches vor allem auf den ersten 20 Seiten die Staatsorgane skizziert⁸. Allen bis hierhin genannten Arbeiten ist gemein, dass sie sich nicht der Verflechtung der erwähnten verschiedenen Rechtsquellen widmen, sondern ein Grundverständnis des vorherigen Rechtszustands voraussetzen und damit den Staatsaufbau schwer greifbar machen.

Die weiteren Nachkriegsarbeiten behandeln nur punktuell den Staatsaufbau der Zwischenkriegszeit samt den zugrundeliegenden Normen, sondern konzentrieren sich maßgeblich auf das Ende des Freistaates als geschichtliches Ereignis. Der wohl emsigste Autor, der sich immer wieder mit Waldeck-Pyrmont beschäftigt und hierzu vielfach als erster die relevanten Archivgüter erschlossen hat, ist der Historiker und Archivar *Menk*. Aus seinen Veröffentlichungen sind mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand zwei Werke hervorzuheben: In dem 1998 in zweiter Auflage erschienenen Werk „Das Ende des Freistaates Waldeck“⁹ schildert er auf über 300 Seiten den geschichtlichen Rahmen der Annäherung von Waldeck-Pyrmont an Preußen. Er geht dabei auch auf die Umstände der Entstehung des Verwaltungsvertrages von 1867 ein, beleuchtet die Rolle Waldeck-Pyrmonts in der Neugliederungsdebatte bei Gründung der Weimarer Republik und stellt die Eingliederungsverhandlungen mit Preußen dar. Hierbei wertete er insbesondere die Waldeck-Pyrmont betreffenden Archivgüter des Hessischen Staatsarchivs Marburg und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Berlin aus und liefert somit dieser Arbeit eine komfortable Ausgangssituation, um in jene Quellen, die das Staatsrecht selbst betreffen, erneut Einsicht zu nehmen¹⁰. Der Regelungsgehalt der Verfassungsquellen tritt in seinen Werken jedoch in den Hintergrund. In einem 2006 in zwei Bänden erschienenen Werk über den DDP-Politiker Dr. *Otto Hufnagel*, Autor des oben erwähnten Sammelbandbeitrags, zeichnet *Menk* dessen außerordentliche kleinstaatliche Biographie nach und liefert dabei Eindrücke, die die Verfassungswirklichkeit des Frei-

8 *Hufnagel*, Der Waldeckische Staat. Eine verfassungsgeschichtliche Betrachtung, in: Archiv des öffentlichen Rechts 7 n.F. (1924), S. 194 (196); *E. Herberg/A. Beerman*, Waldeckisches Staats-Handbuch auf das Jahr 1928, 1928.

9 *G. Menk*, Das Ende des Freistaates Waldeck, 2. Aufl. 1998.

10 Eingedenk der Arbeit *Menks* am Staatsarchiv Marburg wird im Nachruf der Universität Gießen ausgeführt, dass „er geradezu idealtypisch den Typus eines forschenden Archivars verkörpert“ hat – Nachruf auf Prof. Dr. Gerhard Menk (1946–2019), abrufbar unter <https://www.uni-giessen.de/fbz/fb04/institute/geschichte/karteikartenseiten/NachrufMenk2019> (zuletzt am 15.07.2022).

staates erfahrbar machen¹¹. Der zweite Band ist dabei die den ersten Band stützende umfangreiche Quellensammlung, die jedenfalls Auszüge von für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit wichtigen Primärquellen enthält und damit erneut geeigneter Ausgangspunkt für weitere Archivarbeit ist. In einem neueren Sammelbandbeitrag von *Murk* beleuchtet er auf 14 Seiten den Thronsturz des letzten Monarchen Waldeck-Pyrmonts und die Verhandlungen mit Preußen über die Aufnahme des Kleinstaats als oder in eine preußische Provinz¹², wobei auch hier der Schwerpunkt nicht auf dem „nackten“ Verfassungsrecht liegt.

Da diese Arbeit erklärtermaßen Rückbezüge leisten soll, sind hinsichtlich des Forschungsstandes die juristischen Monographien der Nachkriegszeit mit Bezug zu Waldeck-Pyrmont anzuführen, namentlich die Arbeiten von *Weigel*, *Bürsch* und *Budach*¹³. Sie machen in einer Art Tryptichon die Verfassungslage von 1814 bis 1866 nachvollziehbar, indem sie die Rechtsquellen untersuchen und den Entstehungskontext abbilden. Nicht zuletzt stehen daneben noch zahlreiche Publikationen des regionalen Geschichtsvereins, von denen vor allem der etwa 30-seitige Beitrag *Schmidts* aus dem Jahr 1966 zu erwähnen ist. Darin fasst er das preußisch-waldeckische Verhältnis von den Sezessionskriegen bis zum Aufgehen Waldecks in Preußen in der Zwischenkriegszeit zusammen und geht in Ansätzen auch auf den Verwaltungsvertrag aus dem Jahr 1867 ein.

-
- 11 *G. Menk*, Vom Bismarckianer zum Liberalen. Der Politiker und Lehrer Otto Hufnagel (1885–1944) in Waldeck und Frankfurt am Main, 2 Bd., 2006.
 - 12 *K. Murk*, „Lasst uns bitten Gott, den Herrn, dass nicht verlösch der waldeckische Stern“ – Der lange Abschied von der Monarchie in Waldeck-Pyrmont, in: S. Gerber (Hrsg.), Das Ende der Monarchie in den deutschen Kleinstaaten. Vorgeschichte, Ereignis und Nachwirkungen in Politik und Staatsrecht 1914–1939, 2018, S. 109 (110).
 - 13 *D. Weigel*, Fürst, Stände und Verfassung im frühen 19. Jahrhundert. Studien zur Entstehungen der Verfassungsurkunden von 1814 und 1816 des Fürstentums Waldeck, Diss. iur. Kiel 1968; *M. Bürsch*, Kleinstaatliche Verfassung zwischen Vormärz und Reaktion. Studien zur Entstehung der waldeckisch-pyrmontischen Verfassungsurkunden von 1840 und 1852, Diss. iur. Kiel 1970; *E. W. Budach*, Das Fürstentum Waldeck in der Zeit des Deutschen Bundes. Studien zur Verfassungsgeschichte der Kleinstaaten von 1815 bis 1866. Die Beziehungen des Fürstentums Waldeck zum Deutschen Bund und seinen einzelnen Mitgliedern, besonders Preußen, sowie die innere Verfassungsentwicklung des Staates, Diss. iur. Göttingen 1973.

III. *Gang der Untersuchung im Lichte des Forschungsstands*

Es ist beabsichtigt, mittels der vorliegenden Arbeit die aufgeworfene Lücke zu schließen und in die Linie mit den zuvor benannten drei Monografien zu treten. Dazu sollen die entscheidenden Rechtsquellen erörtert und in ihren historischen Kontexte eingerückt werden, um dem Leser das zwischenkriegszeitliche Staatsrechts dieses Kleinstaates greifbarer zu machen. Es folgt eine chronologische Betrachtung im Dreischritt:

1. So beginnt die Arbeit nach einer kurzen (verfassungs-)geschichtlichen Einleitung mit der Betrachtung der restaurativen Verfassungsurkunde, bei welcher insbesondere die Elemente näher beleuchtet werden, die sie als konstitutionell-monarchische Konstitution qualifizieren (1852 bis 1867).
2. Dann folgt eine Untersuchung des Akzessionsvertrags (1867 bis 1918); hier richtet sich der Blick insbesondere auf den preußischen König, der sich in Waldeck-Pyrmont als Teil der Regierung neben dem Fürsten, zugleich Staatsoberhaupt, behaupten muss. Dabei wird sich die Frage stellen, inwiefern dieses Konstrukt geeignet ist, die Eigenstaatlichkeit Waldeck-Pyrmonts zu gefährden.
3. Im letzten Abschnitt thematisiert die Arbeit, inwiefern das bis hierhin zusammengetragene Staatsrecht in der Zwischenkriegszeit konserviert und wie weit es den bundesstaatlichen Anforderungen gerecht wird. Unter Zugrundelegung der vorherigen Teile soll deutlich werden, welches Erbe die Organe der konstitutionellen Monarchie im Staatsrecht der Zwischenkriegszeit bilden und damit auch, wieso der Staat so verfasst war, wie es sich aus der Landesverfassung ergibt. Nach einem Blick auf gescheiterte Verfassungsentwürfe schließt die Arbeit mit der Beleuchtung der Staatsverträge, die das Ende der Eigenstaatlichkeit Waldeck-Pyrmonts besiegelt haben und bis in die Gegenwart wirken (ab 1918).

Dabei wird der Versuch unternommen, dass jedes Drittel eine für sich abgeschlossene Sinneinheit bildet, ohne dass dabei die Entwicklungslinien aus den Augen verloren werden. Hierzu sollen in jedem Abschnitt die geschichtlichen Abläufe in die staatsrechtliche Betrachtung eingerückt werden.

B. Geschichtliche Einführung: Vom Ursprung Waldeck und Pymonts bis zum Ende der Revolutionsära im Jahr 1849

Wesentlicher Gegenstand dieser Bearbeitung wird, wie oben angedeutet, der Schritt vom Akzessionsvertrag von 1867 über den konfusen Verfassungszustand in der Zwischenkriegszeit zur völligen staatlichen Tilgung Waldeck-Pymonts sein. Allerdings ist Abschluss des Staatsvertrags von 1867 kein plötzliches Ereignis gewesen, sondern vielmehr Produkt eines Prozesses des stetigen Verlustes von Hoheitsrechten. Einführend wollen wir uns also der (Vor-)Geschichte des Kleinstaats widmen.

1. Die Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pymont im Hinblick auf ihre Verknüpfung untereinander und ihr Ringen um Selbstständigkeit

Nachdem kurz die historische Verbindung von Waldeck zu Pymont nachgezeichnet wird, soll die Arbeit erst im Allgemeinen die Einflüsse und Ereignisse herausstellen, die Waldeck und Pymont in ihrer staatsrechtlichen Existenz bedrohen. Anschließend soll dann auf die sukzessive Annäherung Waldeck-Pymonts an Preußen eingegangen werden, die dem Staatsvertragsschluss im Jahre 1867 vorausging.

1. Die Entstehungsgeschichte Waldecks und Pymonts sowie ihrer Verbindung

Um den Ursprung der Beziehung von Waldeck zu Pymont nachzuvollziehen, ist ein Blick in die Regentengeschichte obligatorisch. Im 12. Jahrhundert übte das Geschlecht der Schwalenberger über das Gebiet des späteren Waldecks gewisse Herrschaftsrechte aus¹⁴. Nachdem eine eigentlich im Hunsrück gelegene Burg Waldeck in die Besitztümer der Familie gelangte, wurde sie namensgebend für das im heutigen Nordhessen liegenden Ge-

14 Einen genauen Moment, ab welchem der Herrscher ausreichend Hoheitsrechte in sich vereint hatte, um vom mittelalterlichen „Staat“ Waldeck zu sprechen, kann nicht ausgemacht werden und ist für die vorliegende Untersuchung auch nicht von Relevanz.